



FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

**Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NW e.V.**

Bürgermeisterin Claudia Wieja
Rathausstraße 4
D-53797 Lohmar

Ansprechpartner des BUND für
dieses Schreiben:
Achim Baumgartner
BUND RSK
Steinkreuzstraße 14
53757 Sankt Augustin
Tel.: 02241- 145-2000

Cc: untere und obere Naturschutzbehörde

23.02.2025

**Bebauungsplan Nr. 30.2 „Brücke Naafshäuschen“
Offenlage nach § 3 (2) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Verfahren trägt der BUND NRW, Merowingerstraße 88, 40225 Düsseldorf die folgenden Anregungen und Bedenken vor:

Der planfeststellungsersetzende Bebauungsplan ist kein geeignetes Instrument zur Planung einer neuen Brücke über die Agger im Bereich „Naafshäuschen“. Der Bebauungsplan entfaltet keine Konzentrationswirkung. Der Bebauungsplan ist bereits rechtswidrig, da er nicht vollziehbar und damit auch nicht erforderlich ist.

Die trotz Bebauungsplan notwendige naturschutzrechtliche Befreiung darf nicht erteilt werden, da das Vorhaben keinen atypischen Einzelfall darstellt und es nicht erforderlich ist. Es besteht kein überwiegendes öffentliches Interesse an dem Vorhaben. Dem Bau stehen erhebliche andere öffentliche Interessen entgegen.

Die Begründung der Stadt, man wünsche sich die Brücke, um attraktive Wegeverbindungen jenseits der Straße anbieten zu können, überwindet nicht die europarechtlichen Anforderungen an einen konsequenten Schutz des FFH-Gebietes „Agger“. Auch der Hinweis

Anerkannter Naturschutzverband-
nach dem BNatSchG

Deutsche Sektion von Friends
of the Earth International

BUND NRW Landesgeschäftsstelle
Merowingerstr. 88
40225 Düsseldorf
Telefon (0 211) 30 200 5 - 0
Telefax (0 211) 30 200 5 - 26
e-mail: bund.nrw@bund.net
<http://www.bund-nrw.de>

Bank für Sozialwirtschaft GmbH, Köln
BLZ 370 205 00
Geschäftskonto: 8 204 600
Spendenkonto: 8 204 707
IBAN: DE31 3702 0500 0008 2047 07
BIC: BFSWDE33XXX

auf den Agger-Sülz-Radweg geht fehl, da diesem bereits selbst eine naturschutzrechtliche Genehmigung fehlt und der Status eines Radweges ohnehin fraglich ist. Der Zuweg zur geplanten Brücke, die Honsbacher Straße, ist ganz frei von einem Radweg und stellt sich lediglich als schmale, etwa 3,40 m breite Gemeindestraße ohne Bordstein, später als nur ca. 2,20 breiten Feldweg dar. Eine hohe Verkehrssicherheit für zu Fuß Gehende und Rad Fahrende, diesen Weg hin zur geplanten Brücke zu favorisieren, ist nicht erkennbar. Die Brücke ist auch nicht ins Radwegenetz des Kreises eingebunden.

Dagegen befindet sich entlang der B 484 ein separater, abgetrennt verlaufender, 2,50m breiter, ausgewiesener Geh- und Radweg, der mit erheblichen öffentlichen Mitteln und hohen Eingriffsschäden errichtet wurde, nun aber gezielt umgangen werden soll. Das ist nicht plausibel. Sollten Bedenken an der Tauglichkeit der Brücke der Seelscheider Straße bestehen, so sind diese völlig unabhängig von der Frage einer benachbarten Fuß- und Radbrücke zu lösen und Bauarbeiten an der Seelscheider Straßenbrücke zu veranlassen, um z. B. den Bordstein um 1m nach außen zu erweitern. Das ist technisch vergleichsweise einfach umzusetzen. Die Verkehrssicherheit muss auf der Straßenbrücke so oder so gegeben sein.

Ein faktisches Erfordernis für die geplante Brücke wurde von der Stadt Lohmar weder vorgetragen oder belegt noch besteht dieses. Eine naturschutzrechtliche Befreiung ist daher bei ordnungsgemäßem Vollzug des Naturschutzrechts ausgeschlossen.

Der schonende Umgang mit öffentlichen Mitteln und die Vermeidung unnötiger Doppelinfrastruktur ist ebenfalls ein öffentliches Interesse, das dem Vorhaben entgegen gehalten werden muss.

Die standortbezogene Umweltprüfung stellt fest:

„Langfristig wird durch die Erneuerung des Brückenbauwerks die Freizeitnutzung durch Radfahrer und Fußgänger verankert und gefördert.

Der Bau einer geschützten Holzbrücke geht von einer Nutzungsdauer von 60 bis 80 Jahren aus. Die Nutzung geht mit dauerhaften optischen und akustischen Störwirkungen einher, die Auswirkungen in Form von Vergrämungseffekten auf die Fauna haben könne“ Eine nachteilige Wirkung für den Naturhaushalt aus dieser Feststellung wird allerdings nicht abgeleitet.

Zugleich wird die These formuliert: „Beeinträchtigung von bestehenden Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten nicht auf.“

Diese Aussage ist fachlich nicht haltbar. Gerade die Verbundfunktion wird durch eine enge Abfolge an Brücken – insgesamt 25 Brücken im FFH-Gebiet – massiv beeinträchtigt, durch Engpasssituationen unter der Brücke, notwendige bauliche Verfestigungen des Ufers, geminderte Gewässerdynamik, Kulissenwirkung, Beleuchtung, Störungen und Anflugunfälle von Wasservögeln. Die notwendige Kompensationswanderung etlicher fliegender adulten Wasserinsekten wird ebenfalls durch Brückenbauten erschwert. Die neuen Fundamente der Brücke unterbinden zudem eine dynamische Entwicklung des Ufers und verlangen nach einer dauerhaften Befestigung der Ufer im Umfeld des Brückenbauwerks in einem Abschnitt, wo fern jedweder Bebauung gerade eine Öffnung der Ufer im Zuge der Vorgaben der WRRL bzw. des WHG ermöglicht werden könnte. Das Bauvorhaben steht damit auch den Zielen der Wasserrahmenrichtlinie (bzw. des WHG) und der Wiederherstellungsverordnung der EU entgegen.

Die Wiederherstellungsverordnung sieht ein unmittelbar wirkendes Verschlechterungsverbot vor, dass die Stadt Lohmar zu beachten hat.

Das FFH-Gebiet sieht den Schutz der charakteristischen Arten vor. Viele dieser Arten sind auf störungsarme Gewässerabschnitte und dynamische Gewässerstruktur angewiesen. Ohne zusätzliche Holzbrücke ergibt sich für die Agger im Plangebiet ein störungsarmer Flussabschnitt, da die Agger hier etwa 40 m von der Straße abgerückt verläuft und ohne Brücke fußläufiger Verkehr zur Agger am linken Ufer stark abnehmen wird. Das Naturschutzgebiet ist entsprechend weiter als das FFH-Gebiet abgegrenzt und sichert einen Teil des Umgebungsschutzes des FFH-Gebietes ab. Es ist als Fläche im Sinne des Artikel 10 FFH-RL anzusprechen. Es dient u.a. dazu, dort eine gewässerdynamische Entwicklung zuzulassen bzw. wieder herzustellen. Es heißt dort (SU-118):

„Die Unterschutzstellung erfolgt des Weiteren gemäß § 20 Satz 1 Buchstabe a sowie Satz 2 LG

- zur Erhaltung und Wiederherstellung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichen Interesse gemäß Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen:

- 9160 Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder

- 91E0 Erlen-Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern (prioritärer Lebensraum)

- 91F0 Hartholz-Auenwälder;

- zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG:

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*, 1096),
- Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*, 1099),

sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume dieser Arten; sowie zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensräume dieser Arten;

1. zur Erhaltung und Wiederherstellung einer durchgängigen, weitgehend naturnahen

Flusslandschaft, welche von einer historisch gewachsenen Kulturlandschaft in der Aue umgeben ist, als Hauptachse eines landesweit bedeutsamen Biotopverbundes;

1. zur Erhaltung und Entwicklung der Agger als naturnahen Tieflandsflusses

- mit einer guten Wasserqualität, einer naturnahen Fließgewässerdynamik einschließlich hierfür charakteristischer Gewässerstrukturen wie naturnahen Steil- und Flachufern, Uferabbrüchen, Totholz im Gewässer, Auskolkungen, offenen Sand- und Kiesablagerungen, Ausbuchtungen und Seitenarmen, Rauschen sowie einer strukturreichen, feinsedimentarmen Gewässersohle, vielfältigen Strömungsmustern und einer natürlichen Geschiebeführung, als Teil eines zusammenhängenden, durchwanderbaren Gewässersystems für die Fließgewässerfauna, insbesondere für einen der Größe und Beschaffenheit der Gewässer angepassten heimischen, sich selbst reproduzierenden Fischbestand einschließlich (hinsichtlich der Lebensraumqualität) anspruchsvoller Fischarten und Neunaugen,
- als Ganz- oder Teillebensraum (z.B. Nahrungshabitat, Winterastgebiet) für charakteristische Tierarten dieses Fließgewässertyps und dessen Auen sowie als Wuchsort charakteristischer Fließgewässerröhrichte, Laichkraut- und Schwimmblattgesellschaften sowie von Uferhochstaudenfluren und natürlicher Pioniervegetation mit typischen Pflanzenarten der Fließgewässer und ihrer Uferbereiche (...)

Eine naturschutzrechtliche Befreiung ist mithin auch naturschutzfachlich nicht zu verantworten, denn alle diese Schutzziele werden durch die Brücke in Frage gestellt.

Die Vogelarten der charakteristischen Arten, z.B. Flussregenpfeifer, Uferschwalbe und Gänsesäger sind ebenfalls bei der Artenschutzprüfung relevant. Der Gänsesäger konnte im Untersuchungsraum während der Kartierung 2021/22 festgestellt werden. Eine Erfassung im Winter 2024/25, also ohne Brücke, wäre außerordentlich aufschlussreich gewesen. Der Gänsesäger ist explizit auch als Rastvogel und Wintergast geschützt und Teil des FFH-Schutzgutes. Er ist mit essentiellen Lebensstätten voraussichtlich berührt. Insofern sind Artenschutzaspekte und die zentralen Entwicklungsgebote für das FFH-Gebiet betroffen und in der Summation, der Kette zahlreicher Brückenbauten und zusätzlicher Beeinträchtigungen, sind erhebliche Beeinträchtigungen unmittelbar einsehbar gegeben.

Der Bebauungsplan sollte daher nicht weiter verfolgt und aufgegeben werden. Es wird angeregt, die gewünschten Verkehrsbeziehungen zukünftig über das öffentliche Straßennetz der Seelscheider Straße und der B 484 zu befriedigen.



Rot: Plantrasse mit eigener Aggerbrücke

Schwarz: lohnende Alternative

Die FFH-Summationsprüfung ist fehlerhaft. Der Blick allein auf die FFH-Lebensraumtypen (3150, 3260, 3270, 6510, 9110, 91E0, 91F0) in ihrer direkt betroffenen Fläche und die Arten des Anhanges II reicht nicht als Basis einer FFH-Prüfung aus. Es sind zusätzlich

- die charakteristischen Arten der gemeldeten FFH-LRT (und zwar auch außerhalb dieser Lebensräume)
- die Schutzziele des Landschaftsplanes für das NSG sowie
- die Entwicklungsgebote
- die besondere Beachtung der prioritären FFH-LRT.

zu beachten. An alledem fehlt es der FFH-Prüfung.

Die charakteristischen Arten für den FFH-LRT 3150 sind das Blaukehlchen, der Drosselrohrsänger, die Knäkente, die Rohrdommel, der Schilfrohrsänger, die Tafelente und die Trauerseeschwalbe sowie die Krickente, die Löffel- und die Schnatterente genannt. Für den LRT 3260 die Vogelarten Flussregenpfeifer, Gänsesäger, Uferschwalbe. Für 3270 erneut der Flussregenpfeifer. Für den LRT 9110 der Schwarzspecht, Raufußkauz und Grauspecht.

Zugleich sind zu den LRT auch zahlreiche Falterarten aufgeführt, die durch Lichtemissionen erheblich betroffen sind. Die Tabelle des Landes NRW zur Betroffenheit der charakteristischen Art zu bestimmten Störwirkungen ist hierbei eindeutig. Der gutachterliche Ermessensspielraum wird insofern weit überschritten. Das gilt umso mehr, als schutzgebietsbezogenen Erfassungen der betroffenen Arten gar nicht vorliegen, insofern gutachterlich kein Unbedenklichkeiten erklärt werden können.

Lohnend für das Verständnis des Konfliktes ist eine Kartendarstellung und ein Zahlenvergleich. Insgesamt sind 25 Brücken konkrete Anflughindernisse und Barrieren im FFH-Gebiet „Agger“ (s. Anlage). Auf- und abfliegende Wasservögel haben daher eine nicht unerhebliche Wahrscheinlichkeit, mit einer Brücke zu kollidieren. Es ist davon auszugehen, dass die ausstrahlende Wirkung der Kulissenwirkung der die Brücken nutzenden Menschen etwa 300 m Lauflänge von der Brücke aus betrifft. Je nach Art, Tages- und Jahreszeit natürlich unterschiedlich. Der durch FFH-Gebietsschutz erfasste Lauf der Agger ist etwa 25,7 km lang. Davon sind nur 13,4 km frei von Störwirkungen durch Brücken, also lediglich 52 % des Schutzgebietes. Es ist bereits extrem erheblich, wenn fast die Hälfte der Fläche eines FFH-Gebietes für die Zielarten insb. unter den Vögeln nicht oder nur sporadisch nutzbar ist. Dabei sind andere Störwirkungen durch ufernahe Wege oder die bislang durch den Kreis erlaubte (aber wohl FFH-widrige) Bootsnutzung noch gar nicht eingestellt, die die Schutzfunktion weiter erheblich mindern und das auch in Abschnitten, die durch Brücken wiederum nicht belastet werden.

Die Eignung des FFH-Gebietes „Agger“ für die Vogelarten, für die es mit konzipiert ist, wird daher in weiten Teilen nicht erfüllt. Es ist an keiner Stelle erkennbar, wie die Naturschutzbehörden bzw. die Städte Lohmar und Overath auf diesen Umstand Bezug nehmen.

Fragen wirft die vorgelegte Umweltprüfung nach dem UVPG auf. Die Brückenplanung steht erkennbar im Kontext mit weiteren Planungen entlang der Agger bzw. im Aggerkorridor. Planungen sind stets zusammenhängend zu betrachten, zu bewerten und zu genehmigen, sofern dies sachlich erforderlich ist, u.a. § 10 UVPG. Dieses planerische und verfahrensrechtliche Grundgebot wird verletzt.

Fehlerhaft ist z.B. die Summationsbetrachtung unter 1.2 der UVP, bereits dadurch, dass sie erheblich von der Summationsprüfung in der FFH-Prüfung abweicht. Die Konflikte mit dem FFH-Gebietsschutz bleiben unerkannt und unberücksichtigt.

Das Brückenbauwerk ist mit einer Planung von 3,5m Breite ganz offensichtlich als späterer Teil eines übergeordneten Radwegenetzes geplant. Diese Radwege wären ebenfalls entsprechend in der Planung mit darzustellen und mit zu erfassen. Der Ausbaubreite von 3,5 m fehlt sonst ohnehin jede Planrechtfertigung. Gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW werden auch „anderen Radverkehrsverbindungen“, die gemeinsam ein „zusammenhängendes Netz bilden“, von der UVP-Pflicht erfasst. Das diese Pflicht standortbezogen gegeben ist, ergibt sich bereits allein aus dem FFH-Status des Agger in Verbindung mit Anhang 3 (2.3.1, 2.3.2) des UVPG. Relevant sind u.a. auch die Aspekte 1.2 (Zusammenwirken), 1.5 (Nachbarschaft), 2.3.8 (Überschwemmungsgebiet) im Anhang 3. Die UVP-Pflicht im Einzelfall ist abhängig vom Radverkehrsnetz, das mit der Brückenplanung verbunden ist. Eine UVP-Pflicht besteht daher gemäß Anhang 1 UVPG NRW Nr. 4.1 und 4.2. Die Aspekte des Anhanges 3 bleiben in beiden Prüffällen Bezugsgrundlage.

Herzliche Grüße:



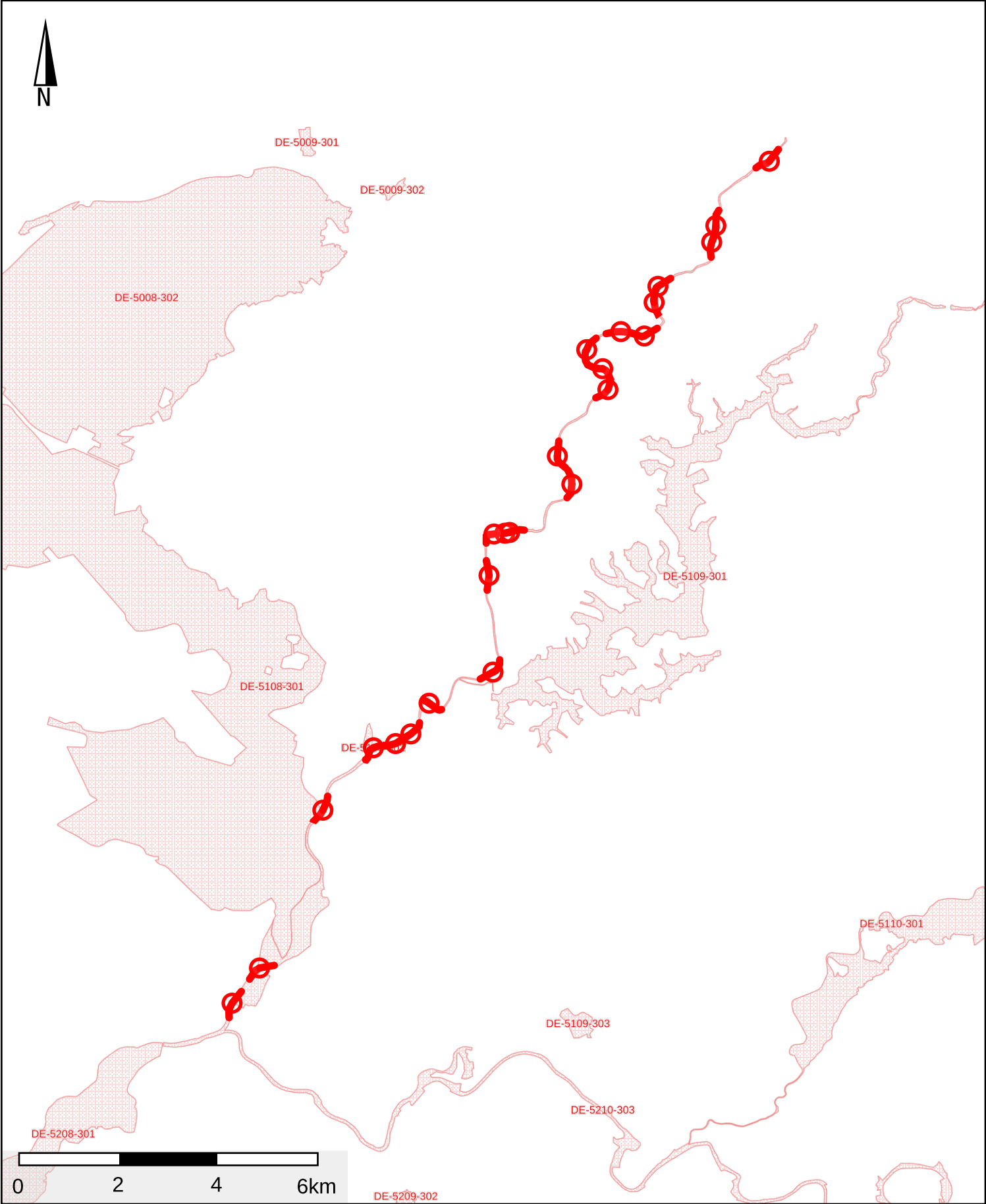
Anlage: Karte FFH-Gebiet Agger und durch Brücken gestörte Abschnitte



Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 19.02.2025 um 14:17 Uhr erstellt.



Land NRW 2025 - Keine amtliche Standardausgabe. Es gelten die auf den Folgeseiten angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der dargestellten Geodatendienste.





Dieser Ausdruck wurde mit TIM-online (www.tim-online.nrw.de) am 19.02.2025 um 14:17 Uhr erstellt.



Land NRW 2025 - Keine amtliche Standardausgabe. Es gelten die auf den Folgeseiten angegebenen Nutzungs- und Lizenzbedingungen der dargestellten Geodatendienste.

Informationen zur Verwendbarkeit des Ausdrucks

Webdienst	Layer	Nutzungs- bedingungen	Zugriffs- einschränkungen
LINFOS NRW	FFH-Gebiete	Keine Information zu Nutzungsbedingungen und Gebühren des Dienstes vorliegend. Bei Bedarf wenden Sie sich bitte an den Eigentümer des Dienstes. Hinweise zum Eigentümer erhalten sie gegebenenfalls in den Capabilities des Dienstes. Hinweise zum Aufruf der Capabilities finden Sie in der Hilfe.	Open Data - Dieses Angebot vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen ist lizenziert unter der Datenlizenz Deutschland Namensnennung 2.0 (https://www.govdata.de/dl-de/by-2-0). Datensätze unter dieser Lizenz müssen bei Weiterverwendung mit dem Quellenverweis „Land NRW“ versehen werden.
WMS NW DVG	nw_dvg_bld	Die Geobasisdaten des amtlichen Vermessungswesens werden als öffentliche Aufgabe gem. VermKatG NRW und gebührenfrei nach Open Data-Prinzipien über online-Verfahren bereitgestellt. Nutzungsbedingungen: Es gelten die durch den IT-Planungsrat im Datenportal für Deutschland (GovData) veröffentlichten einheitlichen Lizenzbedingungen „Datenlizenz Deutschland – Zero“ (https://www.govdata.de/dl-de/zero-2-0). Jede Nutzung ist ohne Einschränkungen oder Bedingungen zulässig. Eine Haftung für die zur Verfügung gestellten Daten und Dienste wird ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für deren Aktualität, Richtigkeit, Verfügbarkeit, Qualität und Vollständigkeit sowie die Kompatibilität und Interoperabilität mit den Systemen des Nutzers. Vom Haftungsausschluss ausgenommen sind gesetzliche Schadensersatzansprüche für eine Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie die gesetzliche Haftung für sonstige Schäden, soweit diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.	Es gelten keine Beschränkungen.